

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt

der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 30 vom 19.12.2011

2. Jahrgang

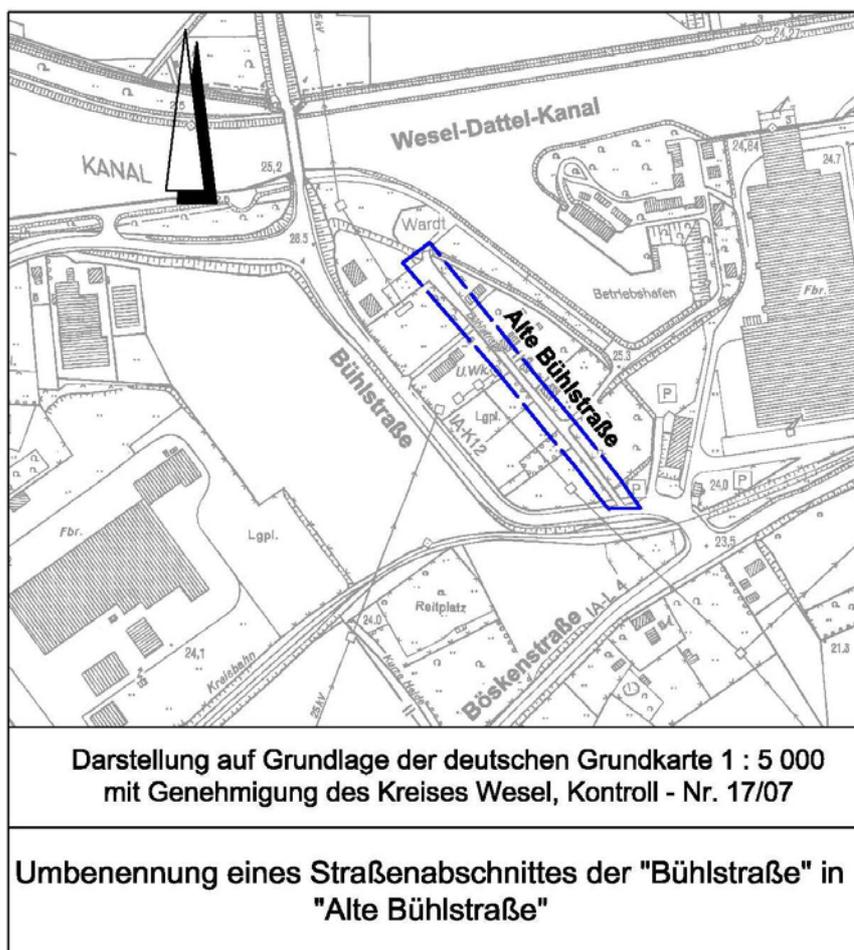
Auflage: 80

Inhaltsverzeichnis:

1.	Änderung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein)	2
2.	Satzung vom 15.12.2011 zur 5. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofssatzung - vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009)	3-4
3.	Satzung vom 15.12.2011 zur 18. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996	4-6
4.	Satzung vom 15.12.2011 zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	6-7
5.	Satzung vom 15.12.2011 zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008	7-8
6.	Satzung vom 15.12.2011 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2010)	8-11
7.	Satzung vom 15.12.2011 zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991	12

1. Änderung eines Straßennamens im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Kultur- und Sportausschuss der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 beschlossen, einen Straßenabschnitt der Bühlstraße in „**Alte Bühlstraße**“ umzubenennen. Der Straßenverlauf ist in dem abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Voerde, (Niederrhein) den 13.12.2011
Der Bürgermeister
Spitzer

2. Satzung vom 15.12.2011 zur 5. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

1.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Eingefügt wird:

- 4.4 Bestattungen finden montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

IV. Grabstätten und Aschestreifelder

§ 12 Allgemeines

12.2 Die Grabstätten werden unterschieden in

Eingefügt wird:

- h) Urnenrasenwahlgrabstätten und
- i) Ehrengrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten

14.12

Satz 2 wird verändert in:

Außerdem wird gestattet, in einer Wahlgrabstelle, die bereits mit einer Leiche belegt ist, eine Asche in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beizusetzen.

Satz 4 wird eingefügt:

Diese Regelung gilt für Bestattungen ab dem 01.01.2012.

§ 15 Aschenbeisetzungen

15.3

Satz 2 wird verändert in:

Es wird gestattet, in einer Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle eine Asche in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beizusetzen.

Satz 3 wird eingefügt:

Diese Regelung gilt für Bestattungen ab dem 01.01.2012.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltung der Grabstätten

17.4 Grabgestaltung auf dem Waldfriedhof in Voerde–Friedrichsfeld

c) wird eingefügt:

An Wahlgrabstätten am Hauptweg sind ab dem 01.01.2012 Ganzgrababdeckungen aus fugenlosem Naturstein zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 15. Dezember 2011

Spitzer

Bürgermeister

**3. Satzung vom 15.12.2011 zur 18. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche
Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	277,00 €/Jahr
b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	140,00 €/Jahr
c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	538,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	4.983,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.535,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 13 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

(3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne, § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 142,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

(4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten. Die Mindestabnahme beträgt 10 Bioabfallsäcke, wenn die Abrechnung mit den Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben erfolgt.

(5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist in den Bürgerbüros der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

(6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

(8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:
Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	5,00 €/Anlieferung
Kombiladung	10,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	30,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 17. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 15. Dezember 2011

Spitzer

Bürgermeister

4. Satzung vom 15.12.2011 zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,44 Euro.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,21 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 15. Dezember 2011
Spitzer
Bürgermeister

5. Satzung vom 15.12.2011 zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994, S. 666) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW 1995 , S. 926) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 46,20 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 28,70 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.2008 nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 15. Dezember 2011

Spitzer

Bürgermeister

6. Satzung vom 15.12.2011 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) -Friedhofsgebührensatzung- vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2010)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666) in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofssatzung - in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Abschnitt II

Gebührenverzeichnis

Ziffer	Art der Leistung / Gebührenart	Höhe der Gebühr €
1	Grabverleihungsgebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem	
1a	A) R e i h e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (E)	1.270,-
1b	für Verstorbene, die unter 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 15 Jahre) = je Reihengrab (K)	1.050,-
1c	B) R e i h e n r a s e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	1.450,-
1d	C) W a h l g r a b für allgemeine Wahlgrabstätten = je Grabstelle	

	(3 qm Netto-Grabfläche; Nutzungszeit 25 Jahre)	1.510,-
1e	für sonstige Wahlgrabstätten = je Quadratmeter Netto-Grabfläche (z. B. an Hauptwegen; Nutzungszeit 25 Jahre)	510,-
1f	D) R a s e n w a h l g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Grabstelle	1.520,-
1g	E) U r n e n w a h l g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.160,-
1h	F) U r n e n r a s e n w a h l g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.230,-
1i	G) U r n e n r e i h e n r a s e n g r a b für Verstorbene, die über 5 Jahre alt waren (Nutzungszeit 25 Jahre) = je Reihengrab (R)	1.040,-
1j	H) a n o n y m e s U r n e n g r a b unabhängig vom Alter der Verstorbenen = je Grabstelle	1.020,-
1k	I) Bestattung durch verstreuen auf einem A s c h e n s t r e u f e l d (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.420,-
2	Ausgleichsgebühr (für die Verlängerung des Nutzungsrechts) Überschreitet bei einer Beisetzung in einem bereits früher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrab/Rasenwahlgrab die Ruhezeit die noch laufende Zeit des Nutzungsrechts, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Zeit für die gesamte Grabstätte eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die zur Wahrung der Nutzungszeit notwendigen Jahre und Monate. Für angefangene Monate wird ein voller Monatsbetrag berechnet.	
3	<i>Erweiterungsgebühr</i> Wird eine bereits früher erworbene Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte um eine oder mehrere Stellen erweitert, so ist dafür eine Erweiterungsgebühr zu entrichten. Die Erweiterungsgebühr wird in Höhe der Grabverleihungsgebühr (Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts) festgesetzt; und zwar anteilig für die noch laufende Nutzungszeit der bereits früher erworbenen Grabstellen.	
4	Erneuerungsgebühr <i>Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte wird für den Wiedererwerb der gleichen Grabstätte eine Erneuerungsgebühr in Höhe der Grabverleihungsgebühr erhoben. Bei Wiedererwerb der Grabstätte für 10 Jahre wird ein entsprechender Anteil der Grabverleihungsgebühr erhoben.</i>	
5	Grabbereitungsgebühr Für die Beisetzung (Ausheben und Verfüllen des Grabes u.a.) werden erhoben: wenn der Verstorbene über 5 Jahre alt war für die Leichenbestattung in einem	
5a	Reihengrab E	500,-

5c	Reihenrasengrab R	530,-
5e	Wahlgrab	620,-
5f	Wahlgrab R	620,-
5g	wenn der Verstorbene unter 5 Jahre alt war für eine Leichenbestattung	410,-
	für eine Urnenbestattung unabhängig vom Alter des Verstorbenen	
5h	Urnengrab	400,-
5i	Urnengrab R	400,-
5j	Urnenwahlgrab R	400,-
5k	Aschestreufeld	40,-
5l	für die Bestattung eines totgeborenen Kindes	410,-
6	Umbettungsgebühren Für das Ausgraben und Wiederbestatten eines Verstorbenen auf dem gleichen Friedhof (ohne Kosten für einen etwa notwendigen neuen Sarg) einschl. Ausheben und Verfüllen eines neuen Grabes werden erhoben:	
6a	für die Umbettung einer Leiche	1.240,-
6b	für die Umbettung einer Urne	820,-
	Für das Ausgraben einer Leiche ohne Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof (zur Überführung auf einen anderen Friedhof) werden erhoben:	
6c	für das Ausgraben einer Leiche	620,-
6d	für das Ausgraben einer Urne	410,-
	Für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbestatten im selben Grabe (zur Obduktion des Verstorbenen) werden erhoben:	
6e	je Ausgrabung	620,-
7	Für die Bereitstellung einer Ruhekammer werden erhoben	80,-
8	Für die Bereitstellung der Kapelle werden erhoben	160,-
9	Für die Benutzung der Orgel werden erhoben	10,-
10	Für die Benutzung der Kühleinrichtung werden erhoben	130,-
11	Für eine Trauerfeier werden erhoben	60,-
12	Für eine Trauerfeier außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals werden erhoben:	
	- mit Bereitstellung der Orgel	260,-
	- ohne Bereitstellung der Orgel	250,-
13	Für die Übernahme und Übergabe einer Leiche außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals werden erhoben: Pauschal	60,-

- 14 Für die **Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten** werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 5a – 5l erhoben:
- 14a montags bis freitags je angefangene Stunde nach 15.00 Uhr 140,-
- 14b samstags (pauschal) 510,-
- 15 Für die Zustimmung zur **Errichtung eines Grabmales** einschließlich der Kontrolle der Aufstellung sowie der jährlichen Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen, werden erhoben:
- 15a für ein stehendes Grabmal 100,-
Bei Holzkreuzen verringert sich die Gebühr um 50 %
- 15b für ein liegendes Grabmal 50,-
- 15c für eine Grabeinfassung 50,-
- 15d für eine Grababdeckung 50,-
- 16 **Kosten für zusätzliche Arbeiten** (z.B. für das Versetzen eines Grabsteines oder von Pflanzen oder der Aufwand für die Beseitigung von Schäden an der betroffenen Grabstätte, einer Nachbargrabstätte oder an Wegen, die im Rahmen einer Bestattung, der Errichtung eines Grabmales, einer Umbettung oder Ausgrabung entstehen) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigten), und werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet.
- 17 Für eine **Aschebeisetzung ohne Urne** gelten die Gebühren für Urnenbeisetzungen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt II der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.12.1997 (nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 15. Dezember 2011

Spitzer

Bürgermeister

**7. Satzung vom 15.12.2011 zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,26 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2010) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 15. Dezember 2011
Spitzer
Bürgermeister